

08.053 - Mehrwertsteuerreform

**Vorschlag Nr. 2 von proFonds zur Änderung des Entwurfes für ein Mehrwertsteuergesetz**

**Achtung: Dieser Vorschlag betrifft Teil A der Vorlage. Er gilt auch für Teil B, falls dieser behandelt würde.**

**Vorschlag:** Art. 3 E-MWSTG ist wie folgt zu ergänzen:

*Art. 3 E-MWSTG (neu):*

- i. Eine Organisation gilt als gemeinnützig, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:*
- 1. Es handelt sich um eine juristische Person, welche auf die Verteilung des Reingewinnes an die Mitglieder, Gesellschafter und Organe verzichtet; ist die juristische Person eine Erwerbsgesellschaft, muss dieser Verzicht in den Statuten ausdrücklich festgehalten sein.*
  - 2. Ihre Mittel sind unwiderruflich gemeinnützigen Zwecken gewidmet; der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.*
  - 3. Sie übt eine Tätigkeit aus, die im Interesse der Allgemeinheit liegt.*
  - 4. Sie übt diese Tätigkeit uneigennützig aus.*

**Begründung**

Das geltende MWSTG enthält in Art. 33a Abs. 4 MWSTG eine Definition der gemeinnützigen Organisation. Mit der geplanten Streichung von Art. 33a MWSTG würde diese Definition im Gesetz entfallen.

Art. 33a MWSTG, der die Unterscheidung zwischen steuerfreien Spenden und steuerbarem Sponsoring regelt, wurde erst vor ca. drei Jahren ins Gesetz aufgenommen. Die **Definition der Gemeinnützigkeit** im vierten Absatz des Artikels ist von zentraler Bedeutung, nicht nur für den Bereich der Mehrwertsteuer, sondern für die gesamte Steuergesetzgebung der Schweiz. Gerade die **Wichtigkeit dieses Begriffs** für die Gemeinnützigkeit in der Schweiz rechtfertigt die Aufnahme im Katalog der Begriffe von Art. 3 des E-MWSTG. Hinzu kommt, dass das MWSTG an mehreren Stellen den Begriff der Gemeinnützigkeit bzw. der gemeinnützigen Organisation aufgreift (etwa Art. 21 Abs. 2 Ziff. 10 und 17 E-MWSTG, Art. 10 Abs. 3 E-MWSTG (Teil B) sowie die von proFonds beantragten Art. 10 Abs. 2 lit. c und Art. 18 Abs. 2 lit. m E-MWSTG). Für die **einheitliche Anwendung des MWSTG** ist es daher wichtig, wie der Begriff der gemeinnützigen Organisation zu verstehen ist.

**Fazit:** Da das MWSTG in verschiedener Hinsicht Bezug auf die Gemeinnützigkeit nimmt, ist es wichtig, den Begriff der Gemeinnützigkeit im Katalog der Definitionen einleitend zu klären. Dadurch werden auch die verschiedenen Sachnormen entlastet.